

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Änderung der Arbeitszeitregelungen für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Arbeitszeitregelungen aktuell für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer in Baden-Württemberg gelten;
2. inwiefern es Überlegungen gibt, die Deputatsarbeitszeit für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer abzuschaffen und stattdessen eine Gleitzeitregelung einzuführen;
3. welche Änderungen (rechtlich, organisatorisch) dafür erforderlich wären und für welchen Zeitpunkt die Einführung einer neuen Arbeitszeitregelung geplant ist;
4. welche Gründe für die Einführung einer Gleitzeitregelung für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer sprechen;
5. welche Auswirkungen die Abschaffung der Deputatsarbeitszeit auf die Arbeit der Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer hätte, insbesondere in organisatorischer Hinsicht;
6. wie viele Lehrerinnen und Lehrer sich ein Zimmer an den Polizeischulen in Baden-Württemberg teilen, differenziert nach Polizeischulen;
7. wie viele freie Zimmer es in den Polizeischulen aktuell gibt, differenziert nach Polizeischulen;
8. wie sichergestellt wird, dass die Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer im Fall von einer Gleitzeitregelung an den Polizeischulen unter angemessenen Arbeitsbedingungen (Platz, Lautstärke etc.) Klausuren korrigieren und Unterricht vor- und nachbereiten können;

Eingegangen: 31.01.2019/Ausgegeben: 04.03.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. in welcher Form eine mögliche neue Arbeitszeitregelung ausgestaltet werden müsste (z. B. Verordnung, Vereinbarung) und welche konkreten Bestandteile und Inhalte eine solche Regelung beinhalten müsste (z. B. Arbeitsplätze in den Polizeischulen, Heimarbeitszeiterfassung);
10. wie der Personalrat bzw. die Gewerkschaften an dem Prozess zur Einführung einer neuen Arbeitszeitregelung beteiligt werden;
11. welche Auswirkungen eine neue Arbeitszeitregelung auf die Bewältigung der Einstellungsoffensive hätte;
12. inwiefern mögliche Änderungen der Arbeitszeitregelungen für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer bei der Auswahl der neuen Standorte für die Polizeischulen berücksichtigt wurden;
13. wie sie die Attraktivität des Berufs der Polizeifachlehrer beurteilt, sollte es zu einer Änderung der Arbeitszeitregelung kommen;
14. welche Bundesländer nach ihrer Kenntnis die Arbeitszeit ihrer Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer nicht über eine Deputatsarbeitszeit regeln.

31. 01. 2019

Binder, Hinderer, Rivoir,
Stickelberger, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, ob eine Änderung der Arbeitszeitregelung für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer in Baden-Württemberg geplant ist und welche konkreten Änderungen damit verbunden sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Februar 2019 Nr. 3-0141.5/158 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Arbeitszeitregelungen aktuell für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer in Baden-Württemberg gelten;

Zu 1.:

Die am Institut für Ausbildung und Training (IAuT) der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) unterrichtenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten unterliegen den für alle Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Auf Basis dieser rechtlichen Vorgaben können durch die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst nachrangige, örtlich geltende Regelungen zur Arbeitszeit getroffen werden. Die derzeit konkret angewandte Arbeitszeitgestaltung für die o. g. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit Elementen einer Deputatsregelung wird seit 2003 praktiziert.

2. *inwiefern es Überlegungen gibt, die Deputatsarbeitszeit für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer abzuschaffen und stattdessen eine Gleitzeitregelung einzuführen;*
3. *welche Änderungen (rechtlich, organisatorisch) dafür erforderlich wären und für welchen Zeitpunkt die Einführung einer neuen Arbeitszeitregelung geplant ist;*
9. *in welcher Form eine mögliche neue Arbeitszeitregelung ausgestaltet werden müsste (z. B. Verordnung, Vereinbarung) und welche konkreten Bestandteile und Inhalte eine solche Regelung beinhalten müsste (z. B. Arbeitsplätze in den Polizeischulen, Heimarbeitszeiterfassung);*
10. *wie der Personalrat bzw. die Gewerkschaften an dem Prozess zur Einführung einer neuen Arbeitszeitregelung beteiligt werden;*
11. *welche Auswirkungen eine neue Arbeitszeitregelung auf die Bewältigung der Einstellungsoffensive hätte;*

Zu 2., 3. und 9. bis 11.:

Das Bundesverwaltungsgericht kam mit seinem den Kultusbereich betreffenden Urteil vom 30. August 2012 im Kern zu dem Ergebnis, dass die Deputatsregelungen für die beamteten Lehrkräfte in Baden-Württemberg aufgrund des geltenden Rechtsrahmens immer mindestens durch eine Rechtsverordnung geregelt werden müssen. Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Zwänge befasst sich die HfPolBW mit einer grundlegenden Überarbeitung der unter Ziffer 1 genannten Arbeitszeitgestaltung. Hierbei wurden und werden verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Eine dieser Möglichkeiten ist die Einführung einer Gleitzeitregelung in diesen Dienstbereichen.

Ziel ist es, im Zusammenwirken aller Beteiligten ein möglichst für alle Seiten akzeptables Arbeitszeitmodell zu erarbeiten, mit dem die Herausforderungen in der Polizeiausbildung, wie aktuell insbesondere die Einstellungsoffensive, bei sachgerechter Flexibilität für die HfPolBW und die Beamtinnen und Beamten möglichst optimal gemeistert werden können. Dabei sollen auch die vollzugsspezifischen Bedarfe an eine Arbeitszeitregelung bestmöglich berücksichtigt werden. Die Personalvertretung, ist in diesen Prozess eingebunden.

Die Arbeiten befinden sich in einer Phase, in der noch keine abschließenden Aussagen zur konkreten Ausgestaltung einer zukünftigen Arbeitszeitregelung getroffen werden können. Hiervon abhängig sind auch die zur Umsetzung erforderlichen Verfahrensschritte, einschließlich der formalen Beteiligung der Personalvertretung und der polizeilichen Gewerkschaften, wie auch die notwendige rechtliche Ausgestaltung.

4. *welche Gründe für die Einführung einer Gleitzeitregelung für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer sprechen;*

Zu 4.:

Gleitzeitregelungen beinhalten ein großes Maß an Flexibilität und Zeitsouveränität für die Beamtinnen und Beamten. Durch die elektronische Zeiterfassung ist eine transparente Be- und Abrechnung sowie Dokumentation der Arbeitszeiten gewährleistet. Bezogen auf die Arbeitszeitgestaltung der unterrichtenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gilt dies insbesondere für die vollzugsspezifischen Aufgaben, wie beispielsweise die Teilnahme am Einsatztraining oder Dienstsport. Im Gegensatz dazu fallen solche vollzugsspezifischen Aufgaben bei Lehrkräften des Kultusbereichs, welche eine reine Deputatsregelung haben, nicht an. Weiterhin wäre bei einer Gleitzeitregelung sichergestellt, dass bei Übernahme von Sonderaufgaben eine unkomplizierte und sachgerechte Erfassung und Dokumentation des tatsächlichen Zeitaufwandes stattfinden kann.

Aus administrativer Sicht hätte die Gleitzeit den Vorteil, dass bei Wechseln von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in oder aus dem Unterrichtsdienst bzw. im Falle der regelmäßigen Hospitationen des unterrichtenden Polizeivollzugsdienstes in operativen Organisationseinheiten der Polizei wegen

einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Be- und Abrechnung von Arbeitszeiten ein durchgängig einheitliches Vorgehen und damit umfassende Transparenz für die Dienststellen und die Beamtinnen und Beamten gegeben wäre.

5. welche Auswirkungen die Abschaffung der Deputatsarbeitszeit auf die Arbeit der Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer hätte, insbesondere in organisatorischer Hinsicht;

Zu 5.:

Unabhängig von der Wahl eines zukünftigen Arbeitszeitmodells können die sich daraus konkret ergebenden Auswirkungen erst benannt werden, wenn die hierfür erforderlichen Entscheidungen gefallen sind. Derzeit sind belastbare Aussagen daher noch nicht möglich.

6. wie viele Lehrerinnen und Lehrer sich ein Zimmer an den Polizeischulen in Baden-Württemberg teilen, differenziert nach Polizeischulen;

7. wie viele freie Zimmer es in den Polizeischulen aktuell gibt, differenziert nach Polizeischulen;

Zu 6. und 7.:

Bis auf Funktionsträger, wie beispielsweise Fachbereichsleitungen, die in Einzelzimmern untergebracht sind, teilen sich grundsätzlich jeweils zwei am Institut für Ausbildung und Training der HfPolBW unterrichtende Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ein Büro. Aufgrund der Einstellungsoffensive sind die Büroräumlichkeiten vollumfänglich belegt, was dazu führt, dass in der Fachpraxis (z. B. Einsatztraining und Sport) unterrichtende Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte teilweise temporär in größeren Büros zu viert untergebracht werden, da in diesen Fächern keine Klausurkorrekturen und auch keine theoretische Unterrichtsvorbereitung erforderlich sind.

8. wie sichergestellt wird, dass die Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer im Fall von einer Gleitzeitregelung an den Polizeischulen unter angemessenen Arbeitsbedingungen (Platz, Lautstärke etc.) Klausuren korrigieren und Unterricht vor- und nachbereiten können;

Zu 8.:

Allen am Institut für Ausbildung und Training der HfPolBW unterrichtenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten steht ein vollwertiger Arbeitsplatz mit Schreibtisch und Computer zur Verfügung, an dem heute schon Klausuren korrigiert werden und Unterricht vorbereitet wird. Diese Arbeitsplätze unterscheiden sich weder hinsichtlich Platz, Lautstärke noch sonstigen Gegebenheiten von üblichen Büroarbeitsplätzen in der Administration des Instituts für Ausbildung und Training. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Korrektur von Klausuren sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts bezogen auf die Notwendigkeit eines konzentrierten Arbeitens nicht anders zu bewerten sind als die Bearbeitung anderer Aufgaben in den administrativen Bereichen der Polizei.

12. inwiefern mögliche Änderungen der Arbeitszeitregelungen für Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer bei der Auswahl der neuen Standorte für die Polizeischulen berücksichtigt wurden;

Zu 12.:

Die Auswahl der neuen Standorte für die Institutsbereiche Ausbildung beim Institut für Ausbildung und Training der HfPolBW orientierte sich primär anhand der Verfügbarkeit möglicher Liegenschaften, nicht an potenziellen Arbeitszeitregelungen, die ja für alle Standorte gleichermaßen Anwendung finden sollten.

13. wie sie die Attraktivität des Berufs der Polizeifachlehrer beurteilt, sollte es zu einer Änderung der Arbeitszeitregelung kommen;

Zu 13.:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Motivation der unterrichtenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aus der Unterrichtung sowie der Arbeit mit jungen Menschen ableitet. Es ist nicht erkennbar, warum sich eine Einführung eines neuen flexiblen Arbeitszeitmodells maßgeblich negativ auf diese Motivation auswirken sollte, falls es zu einer Änderung kommt.

14. welche Bundesländer nach ihrer Kenntnis die Arbeitszeit ihrer Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer nicht über eine Deputatsarbeitszeit regeln.

Zu 14.:

Die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten unterliegen der Hoheit der jeweiligen Länder und des Bundes und haben sich daher unterschiedlich entwickelt. Die jeweilige Arbeitszeitregelung ist somit immer im Gesamtzusammenhang und Kontext des betreffenden Landes bzw. des Bundes zu sehen. Nach unseren Informationen gibt es im Bund und in den Ländern, die eine vergleichbare Ausbildungsstruktur haben, unterschiedlichste Arbeitszeitmodelle. Zur Darstellung der konkreten Ausgestaltungen und Rechtsgrundlagen der aktuellen Regelungen wäre eine Bund-Länder-Abfrage erforderlich, die längere Zeit in Anspruch nähme.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration